

Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Markt Wiesentheid

Landkreis Kitzingen, Bayern

Aufgestellt: 11.03.2024

Geändert:

Entwurfsverfasser:



Pfarrer-Büttner-Str. 16 | +49 (0)9383 99999
97353 Wiesentheid | info@ibbraendlein.de

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage.....	3
2	Planungsvorgaben.....	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz.....	4
2.3	Erschließung.....	4
3	Festsetzungen	4
3.1	‘Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf / Rügshof’	4
3.1.1	Umweltbericht.....	4

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

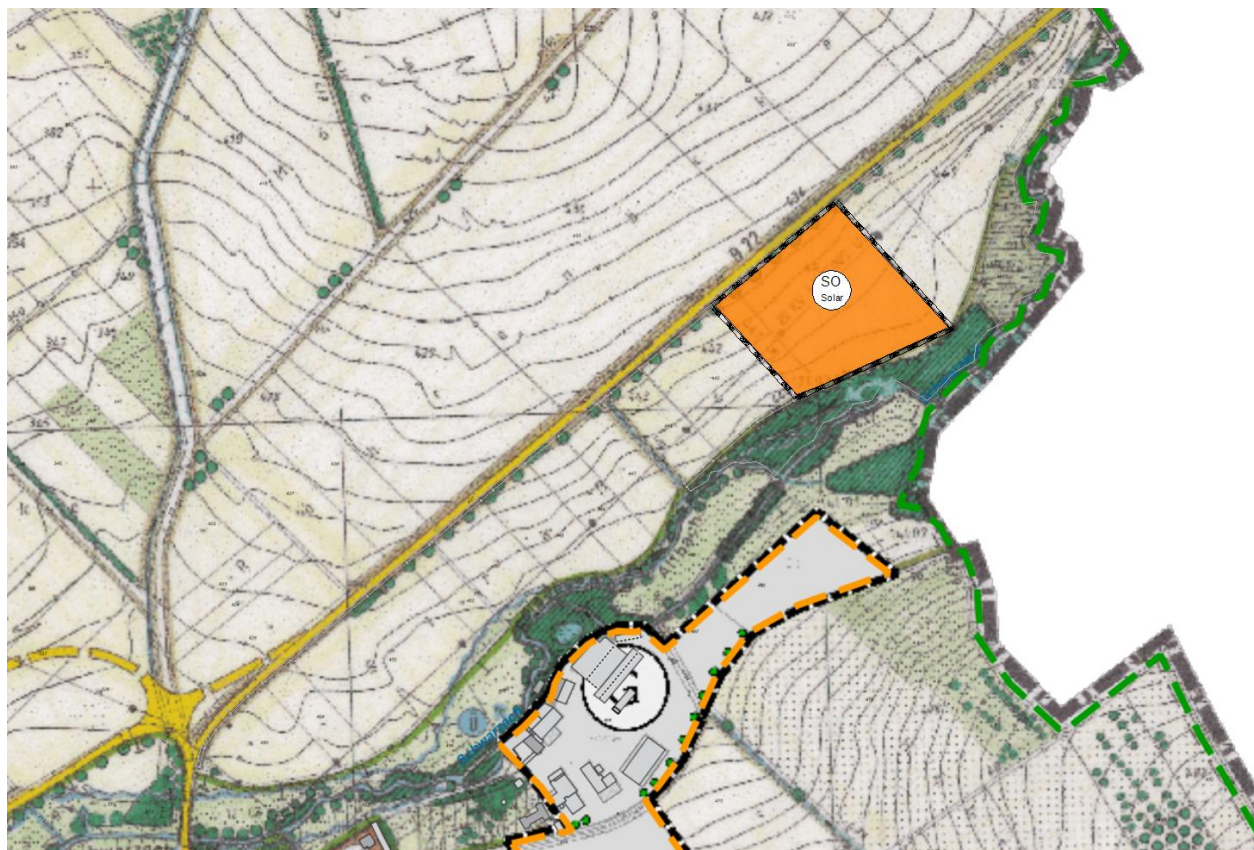
Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wiesentheid war der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 2,18 ha auf den Fl.Nr.: 441 und 440/1 Gemarkung Reupelsdorf.

Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.



2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Das Gebiet um Reupelsdorf ist im Regionalplan Region Würzburg (2) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll“ klassifiziert.

Das Plangebiet selbst ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Im vorliegenden Fall ist die Fläche aus wirtschaftlicher Sicht nicht landwirtschaftlich sinnvoll nutzbar und kann daher das Kriterium der Vorbelastung erfüllen. Ferner ist im geplanten Bereich bereits eine Hochspannungsleitung vorhanden und die Flächen liegen im direkten Anschluss an die B22, wodurch bereits jetzt eine Vorbelastung besteht.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Die geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage ist durch das bestehende Feldwegenetz bereits sehr gut erschlossen.

3 Festsetzungen

3.1 `Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf / Rügshof`

Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche für Sonnenenergie befindet sich auf der Gemarkung Reupelsdorf. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 2,18 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 3,00 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, auch unter den Modulen eine extensive Grünfläche anzulegen. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche für Betriebsgebäude und Transformatoren auf 100 m² beschränkt. Die Module sind ohne Fundamente auszugestalten. Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren voraussichtlich geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne und externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

3.1.1 Umweltbericht

Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche für Sonnenenergie dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Der Markt Wiesentheid möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gesucht, die eine Vorbelastung aufweisen und eine Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Durch die Errichtung der PV- Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und für Betriebsgebäude maximal 100 m² überbaut werden dürfen. Für das Schutzgut Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet östlich der Ortslage von Reupelsdorf wird momentan intensiv ackerbaulich genutzt. Es sind keine luftklimatischen Veränderungen durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Im näheren Bereich befindet sich die Schwarzach. Durch die Planung ergeben sich keine Einschränkungen für den Hochwasserabfluss. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung des Gebiets als PV- Freiflächenanlage nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse finden im weiteren Verfahren Beachtung. Verschieden potenziell vorkommende Vogelarten- vor allem Offenlandarten- könnten eine Beeinträchtigung ihres Lebensraums erfahren. Detaillierte Aussagen und potentiell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und finden Eingang in den Bebauungsplan.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche momentan keine Eignung. Negative Auswirkungen könnten für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da die Fläche aber von den höherwertigen Landschaftsbereichen schwer einsehbar ist, resultieren insgesamt betrachtet keine erheblichen Auswirkungen für die Erholung.

Die Lärmbelastung wird durch die Nutzungsänderung der Ackerfläche lediglich im Zuge der Baumaßnahme kurzfristig minimal erhöht. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Eine Blendwirkung der Anlage kann im Näheren Umkreis vorkommen. Durch den großen räumlichen Abstand zur Anlage resultieren für den Menschen aus der Planung und dem Betrieb keinerlei Blendwirkungen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild östlich von Reupelsdorf ist durch Landwirtschaftliche Flächen und Wälder bestimmt. Die Fläche für die PV-Anlage ist durch eine Hochspannungsleitung sowie durch die B22 geprägt. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von 2,18 ha zu einer technischen Prägung der Landschaft kommen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung einer randlichen Eingrünung der Anlage wird von einer geringen Erheblichkeit für das Landschaftsbild ausgegangen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nördlich, westlich und östlich des Plangebiets sind Bodendenkmäler verzeichnet. Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem „Bayerischen Landesamt für

Denkmalpflege“ anzuzeigen.

Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Nach derzeitigem Stand werden folgenden Maßnahmen ausreichen, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen:

- Entwicklung artenreicher Saumbestände als Randliche Eingrünung

Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet als potentieller Standort für eine PV- Freiflächenanlage geprüft. Dabei orientierte man sich auf nach EEG -förderfähige Flächenkategorien.

Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassung

Bei dem gewählten Standort für die Ausweisung einer PV- Freiflächenanlage handelt es sich um den optimalen Standort im Gemeindegebiet des Marktes Wiesentheid, der eine hohe Wirtschaftlichkeit mit einer größtmöglichen Verträglichkeit kombiniert. Es werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die für die Landwirtschaft keine optimalen Produktionsbedingungen zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.